

RET International – Verhaltenskodex

Bitte stellen Sie sicher, dass dieser Verhaltenskodex immer in Verbindung mit dem PSEA-Aktionsplan (Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch) von RET gelesen, befolgt und überprüft wird.

Alle Mitarbeiter_innen des RET, Freiwillige, Berater_innen, Jugendbotschafter_innen und einige bestimmte Anbieter von Diensten sind vertraglich und ethisch an diesen Kodex gebunden und müssen dieses Dokument im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarung unterschreiben. Die RET-Richtlinien und -Verfahren sind in den verschiedenen RET-Handbüchern aufgeführt, die als Referenz für die Verhinderung von und die Reaktion auf Anschuldigungen in Bezug auf mögliches Fehlverhalten dienen. Bitte beachten Sie auch, dass RET seit dem Jahr 2003 eine der Unterzeichner des Verhaltenskodex für die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und Nichtregierungsorganisationen (NRO) ist. RET hat außerdem die Absätze 13 und 14 hinzugefügt, um den Schutz von Kindern und die Verhinderung von sexueller Ausbeutung und Missbrauch sicherzustellen.

1. Der humanitäre Imperativ steht an erster Stelle.

Das Recht, humanitäre Hilfe zu erhalten und sie anzubieten, ist ein grundlegendes humanitäres Prinzip, das allen Menschen zugutekommen soll.

2. RET achtet bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe die Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Nichtdiskriminierung. Bei der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe sowie der Übergangshilfe werden Prioritäten allein auf der Grundlage des Bedarfs berechnet.

Wir respektieren alle Menschen gleichermaßen ohne Unterschied von Alter, Rasse, Geschlecht, Religion, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, Sprache, Familienstand, sexueller Orientierung, sozioökonomischem Status, Behinderung, politischer Überzeugung oder anderen Unterscheidungsmerkmalen. Wir bemühen uns, alle Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung zu beseitigen.

3. Humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe sowie Übergangshilfe dürfen nicht zur Förderung eines bestimmten politischen oder religiösen Standpunkts verwendet werden.

4. Wir bemühen uns, nicht als Instrumente der Außenpolitik von Regierungen zu agieren.

Daher gestalten wir unsere eigenen Richtlinien und Umsetzungsstrategien und beabsichtigen nicht, die Strategie einer Regierung umzusetzen, außer wenn sie mit unserer eigenen unabhängigen Strategie übereinstimmt.

5. Wir respektieren Kultur und Tradition.

Wir bemühen uns, die Kultur, Strukturen und Bräuche der Gemeinden und Länder, in denen wir arbeiten, zu respektieren.

6. Wir versuchen immer, Reaktionsmechanismen auf Krisen und Katastrophen auf der Grundlage von lokalen Kapazitäten aufzubauen.

Wo immer es möglich ist, stärken wir diese Kapazitäten, indem wir einheimische Mitarbeiter/innen einstellen, lokale Materialien kaufen sowie von einheimischen Unternehmen zu kaufen. Wenn möglich, führen wir Planung und Umsetzung mit lokalen Partnern aus und arbeiten gegebenenfalls mit örtlichen Regierungsstrukturen zusammen.

7. Es müssen Wege gefunden werden, die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die Verwaltung wirksamer humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen.

Wirksame humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe sowie Übergangshilfe und dauerhafter Wiederaufbau lassen sich am besten erreichen, wenn die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die Gestaltung, Verwaltung und Umsetzung der Hilfsprogramme einbezogen werden.

8. Humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe und Übergangshilfe müssen darauf abzielen, die künftige Anfälligkeit für Gewalt, Konflikte und Katastrophen zu verringern und Grundbedarfe zu decken.

9. Wir sind sowohl gegenüber denjenigen, denen wir helfen wollen, als auch gegenüber denjenigen, von denen wir Ressourcen erhalten, rechenschaftspflichtig.

Unser gesamter Umgang mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen und Spender_innen muss von Offenheit und Transparenz geprägt sein.

10. In unserer Informations-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sehen wir die Betroffenen als würdige Menschen und nicht als hoffnungslose Objekte an.

11. RET fördert die Einhaltung der Grundsätze des internationalen Flüchtlingsrechts, der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Wir orientieren uns an den Grundwerten des Systems der Vereinten Nationen, welches unter anderem Professionalität, Integrität und Achtung der Vielfalt beinhaltet und bewahren immer eine internationale Perspektive.

12. Wir respektieren die Würde und den Wert jedes einzelnen Menschen. Darüber hinaus achten wir bei der Arbeit mit Kindern und Frauen besonders auf die speziellen Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, und auf die möglichen Anfälligkeiten. Wir fördern und praktizieren Verständnis, Respekt, Mitgefühl und Anteilnahme und bewahren Diskretion und gebotene Vertraulichkeit. Wir bemühen uns, konstruktive und respektvolle Arbeitsbeziehungen mit unseren humanitären Partnern aufzubauen, bemühen uns kontinuierlich um eine Verbesserung unserer Leistung und fördern ein Klima, das zum Lernen ermutigt, positive Veränderungen unterstützt und das auf Erfahrung basierende Erkenntnisse anwendet.

13. Wir verwenden keine Sprache oder Verhaltensweisen, die unangebracht, belästigend, beleidigend, sexuell provokativ oder kulturell unangemessen sind. Wenn wir mit Kindern oder schutzbedürftigen Randgruppen, Ethnizitäten oder Völkern arbeiten, gewährleisten wir Sicherheit und Schutz vor Missbrauch für alle an den Projekten Beteiligten. Alle Verdächtigungen und Vorwürfe von Missbrauch und Fehlverhalten werden ernst genommen und es wird schnell und angemessen auf diese reagiert.

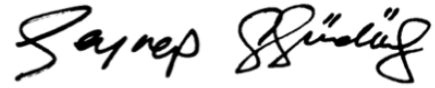
14. Um sexueller Ausbeutung und Missbrauch vorzubeugen, sind die folgenden sechs Kernprinzipien, die von der IASC (Inter-Agency Standing Committee) Task Force zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch aufgestellt wurden, in unseren Verhaltenskodex aufgenommen worden:

- Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch durch humanitäre Helferinnen und Helfer stellen ein grobes Fehlverhalten dar und sind daher ein Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sind unabhängig von der Volljährigkeit oder dem Alter der Zustimmung vor Ort verboten. Ein Irrtum über das Alter eines Kindes rechtfertigt die Handlung nicht .
- Der Austausch von Geld, Arbeit, Waren oder Dienste für Sex, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeuterischem Verhalten, ist verboten. Dazu gehört auch die Vergabe von Hilfsleistungen, die den Begünstigten zustehen.
- Jede sexuelle Beziehung zwischen den Anbietern von humanitärer Hilfe und Schutz und einer Person, die von dieser humanitären Hilfe und diesem Schutz profitiert, die einen missbräuchlichen Gebrauch von Rang oder Position beinhaltet, ist verboten. Solche Beziehungen untergraben die Glaubwürdigkeit und Integrität der humanitären Hilfsarbeit.
- Wenn ein_e humanitäre_r Mitarbeiter_in Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung durch eine_n Kollegen_in hat, unabhängig davon, ob er/sie in der gleichen Organisation arbeitet oder nicht, muss er/sie diese Bedenken über die von der Organisation aufgebauten Meldemechanismen melden (siehe PSEA-Aktionsplan und Whistleblower-Richtlinie von RET).
- Mitarbeiter_innen humanitärer Organisationen sind verpflichtet, eine Umgebung zu schaffen und zu erhalten, die sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verhindert und die praktische Anwendung des Verhaltenskodexes fördert. Manager_innen auf allen Ebenen haben eine spezielle Verantwortung, Systeme zu unterstützen und zu entwickeln, die diese Umgebung aufrechterhalten.

15. Außerdem müssen alle, die für oder im Namen von RET arbeiten darauf achten, immer höflich und freundlich zu sein, die Persönlichkeit der Personen, mit denen sie arbeiten zu respektieren und jede Art von moralischer Belästigung zu unterlassen. Als moralische Belästigung gilt jedes Verhalten, das die Persönlichkeit eines Kollegen/ einer Kollegin, eines/einer Vorgesetzten, eines/einer Untergebenen oder eines/einer Begünstigten schädigt, sowie jede Art von „Mobbing“. Der Begriff „Mobbing“ bezeichnet eine Reihe von feindseligen Verhaltensweisen oder Behauptungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum hinweg wiederholen und mit denen man eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert oder ausschließt. Mobbing kann zur Kündigung des Arbeitsvertrags des/der Mobbenden führen.

Zeynep Gülgün Gündüz



Präsident & CEO

Dokument erstellt von den RET Support Services
Genehmigt von Zeynep Gülgün Gündüz: Juni 2022
Herausgegeben: 2005 / Aktualisiert: Juni 2022